# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 9.




(Nr. 8769.) Gesetz, betreffend die Wiederherstellung zerstörter Grundbücher des Amtsgerichts in Colberg. Vom 25. Februar 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.**

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

### §. 1.

Die bei dem Brande am 28. Dezember 1880 zerstörten Grundbücher des Amtgerichts in Colberg sind von Amtswegen wieder herzustellen.

Die Wiederherstellung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften §§. 2 bis 15.

### §. 2.

Die Eigenthümer der in den zerstörten Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstücke sind zu vernehmen.

Zur Vernehmung ist vorzuladen:

1) wer nach Inhalt der den Grundakten vorgehefteten Tabelle Eigenthümer ist oder nach Inhalt der Grundakten von diesem das Eigenthum erworben hat;
2) im Falle der Zerstörung der Tabelle, wer nach Inhalt der Grundakten Eigenthümer ist;
3) im Falle der Zerstörung der Tabelle und der Grundakten, wer in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern als Eigenthümer bezeichnet ist.



Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1881.

§. 3.

Der als Eigenthümer Vorgeladene ist verpflichtet, dem Amtsgericht

1) die zur Eintragung seines Eigenthums im Grundbuch erforderlichen Nachweise beizubringen;

2) alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte, Hypotheken und Grundschulden anzuzeigen.

Soweit das Eigenthum oder die Belastungen des Grundstücks durch die Tabelle nachgewiesen werden, genügt die Bezugnahme auf den Inhalt derselben.

§. 4.

Das Amtsgericht kann die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der den Geladenen obliegenden Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis einhundert und funfzig Mark erzwingen.

§. 5.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt:

1) wenn das Eigenthumsrecht nach Maßgabe des §. 2 Nr. 1 oder 2 glaubhaft gemacht ist;

2) im Falle des §. 2 Nr. 3, wenn der Vorgeladene

   a) durch Urkunden glaubhaft macht, daß er als Eigenthümer eingetragen gewesen ist oder von dem als Eigenthümer Eingetragenen das Eigenthum erworben hat;

   b) seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß der Ortsbehörde bescheinigt oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 6.

Im Falle des §. 2 Nr. 3 genügt es zur Eintragung des Eigenthums eines nicht in den Steuerbüchern als Eigenthümer Bezeichneten, wenn er einen der nach §. 5 Nr. 2 erforderlichen Nachweise erbringt, und der im Steuerbuch Bezeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt wird.

§. 7.

Alle Personen, welche als Eigenthümer behufs Wiederherstellung des Grundbuchs nicht vorgeladen sind und gleichwohl vermeinen, daß ihnen an einem in den zerstörten Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstück das Eigenthum

zustehe, sowie alle Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem solchen Grundstück ein, die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, eine Hypothek oder eine Grundschuld, oder irgend welche andere der Eintragung im Grundbuch bedürfende dingliche Rechte zustehen, sind öffentlich aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem Amtsgericht anzumelden.

Die Anmeldung ist nicht erforderlich, soweit die einzutragenden Rechte aus der Tabelle sich ergeben oder von dem Eigenthümer in Gemäßheit des §. 3 Nr. 2 vor Ablauf der dreimonatlichen Ausschlußfrist angemeldet sind.

Ueber die Anmeldung ist dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 8.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs nach dessen Wiederherstellung das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte vor Ablauf der dreimonatlichen Ausschlußfrist angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert. Diese Folgen der unterlassenen Anmeldung sind in der öffentlichen Aufforderung (§. 7) wörtlich anzugeben.

§. 9.

Die öffentliche Aufforderung (§. 7) ist durch das Amtsblatt und durch zwei andere öffentliche Blätter zu drei Malen in angemessenen Zwischenräumen vor Ablauf der Ausschlußfrist bekannt zu machen.

In der Aufforderung sind die Bezirke (§. 1 der Grundbuchordnung) zu bezeichnen, für welche die Wiederherstellung der Grundbücher erfolgen soll.

§. 10.

Die Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels erfolgt nach Ablauf der dreimonatlichen Ausschlußfrist.

§. 11.

Bei der Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels ist der in dem zerstörten Grundbuch eingetragen gewesene Eigenthümer einzutragen. Ist das Eigenthum auf einen Anderen übergegangen, so ist die Eintragung des letzteren gleichzeitig zu bewirken.

Ein in die zweite oder dritte Abtheilung des Grundbuchs einzutragendes, in dem zerstörten Grundbuch nicht eingetragen gewesenes Recht (§. 19) ist gleichzeitig mit der Eintragung des Eigenthümers einzutragen, gegen welchen die Eintragung des Rechts erfolgt.

Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden auf Vormerkungen entsprechende Anwendung.

§. 12.

Für ein angemeldetes oder der Anmeldung nicht bedürfendes Recht ist eine Vormerkung einzutragen, wenn die Entstehung desselben glaubhaft gemacht ist und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht oder die Rangordnung des Rechts bestritten ist.

§. 13.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 14.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen" die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 15.

Die Wiederherstellung der Grundbücher, einschließlich der Verhandlungen, welche bei dem Amtsgericht zu diesem Zweck stattfinden, erfolgen kosten- und stempelfrei.

§. 16.

In Betreff der in den zerstörten Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstücke finden die §§. 16 bis 23 Anwendung.

§. 17.

Bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs wird die Entgegennahme der Auflassungserklärung dadurch nicht gehindert, daß die Eintragung des Eigenthums nicht sofort erfolgen kann.

Die Betheiligten können die Entgegennahme der Auflassungserklärung verlangen, wenn der Veräußerer einen nach den Vorschriften des §. 5 zur Eintragung seines Eigenthums genügenden Nachweis erbracht oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Entgegennahme einer Auflassungserklärung für sich erlangt hat.

Erlangt der Veräußerer bei der Wiederherstellung des Grundbuchs die Eintragung als Eigenthümer, und erfolgt gleichzeitig die Eintragung des Erwerbers (§. 11 Absatz 1), so erstreckt sich die Wirksamkeit der letzteren auf den Zeitpunkt der Auflassung zurück.

§. 18.

Der §. 3 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb der Grundstücke vom 5. Mai 1872 findet bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs auf den Veräußerer, welcher bei der Wiederherstellung die Eintragung als Eigenthümer erlangt, entsprechende Anwendung.

Erfolgt gleichzeitig die Eintragung des Erwerbers (§. 11 Absatz 1), so erstreckt sich die Wirksamkeit derselben auf den Zeitpunkt zurück, in welchem der Antrag auf die Eintragung angebracht ist.

§. 19.

Bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs kommen die Vorschriften der §§. 13, 14, 19 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb der Grundstücke vom 5. Mai 1872 auf die Eintragung der dinglichen Rechte beziehungsweise der Hypotheken und Grundschulden mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des eingetragenen Eigenthümers der bei der Wiederherstellung des Grundbuchs die Eintragung erlangende Eigenthümer oder Erwerber (§. 17 Absatz 3, §. 18 Absatz 2) tritt.

Ist die Eintragung des dinglichen Rechts gleichzeitig erfolgt (§. 11 Absatz 2), so erstreckt sich die Wirksamkeit desselben gegen Dritte auf den Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs um die Eintragung zurück.

Ist die Eintragung der Hypothek oder der Grundschuld gleichzeitig erfolgt (§. 11 Absatz 2), so gilt das Recht der Hypothek oder Grundschuld mit dem Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs um die Eintragung als entstanden.

§. 20.

Soweit nach den Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb der Grundstücke vom 5. Mai 1872 oder der Grundbuchordnung die Eintragung einer Vormerkung gegen den eingetragenen Eigenthümer oder einen sonstigen eingetragenen Berechtigten zulässig ist, tritt bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs an Stelle des Eingetragenen der bei der Wiederherstellung seine Eintragung Erlangende.

Die Vorschriften des §. 17 Absatz 3, §. 18 Absatz 2, §. 19 Absatz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 21.

Bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs ist die Einsicht der Tabellen und Grundakten Jedem zu gestatten, gegen dessen rechtliches Interesse an derselben ein Bedenken nicht obwaltet.

§. 22.

Zur Amortisation der bei dem Brande zerstörten Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefe bedarf es keines besonderen Aufgebots. Die Quittung oder, soweit der Anspruch noch besteht, der Mortifikationsschein des Berechtigten, vertreten die Stelle des Ausschlußerkenntnisses.

§. 23.

Bei Subhastationen tritt an die Stelle der zu den Subhastationsakten mitzutheilenden beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts oder Artikels (§§. 10, 14 der Subhastationsordnung) eine beglaubigte Abschrift der Tabelle. Außerdem

ist dem Subhastationsrichter ein Verzeichniß der Personen mitzutheilen, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation bei dem Amtsgericht angemeldet sind. Die aus der Abschrift der Tabelle oder in Ermangelung der Tabelle aus dem Verzeichniß ersichtlichen Betheiligten sind an Stelle der im §. 14 der Subhastationsordnung bezeichneten Realberechtigten als Subhastationsinteressenten anzusehen. Dasselbe gilt in Ansehung dieser Interessenten auch bei Vorhandensein der Tabelle insoweit, als sie aus der zu den Akten mitgetheilten Abschrift derselben nicht ersichtlich sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1881.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

---

(Nr. 8770.) Gesetz, betreffend den dauernden Erlaß an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer, sowie die Ueberweisung von Steuerbeträgen an die Hohenzollernschen Lande. Vom 10. März 1881.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Drei Monatsraten der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der klassifizirten Einkommensteuer bleiben in Zukunft außer Hebung, vorbehaltlich der Reform der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.

Welche Monatsraten unerhoben bleiben, hat der Finanzminister zu bestimmen.

§. 2.

Der zu diesem Steuererlasse erforderliche und nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1880 zu berechnende Betrag kommt auf die nach §. 1 jenes Gesetzes zu Steuererlassen zu verwendenden Geldsummen in Anrechnung.

§. 3.

Die Erhebung von Kommunalzuschlägen zu den im §. 1 gedachten Steuern, beziehentlich die Vertheilung an Kommunallasten nach dem Maßstabe derselben erfolgt unter Zugrundelegung der in den Gesetzen über die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer vorgeschriebenen Steuersätze.

Ebenso ist in allen denjenigen Fällen, in welchen die zu entrichtenden Steuern von irgend welchem Einflusse auf die Ausübung von aktiven oder passiven Wahlrechten sind, der desfallsigen Berechnung das Veranlagungssoll zu Grunde zu legen.

§. 4.

Bezüglich der für die örtliche Erhebung und für die Veranlagung der Klassensteuer den Gemeinden bewilligten Gebühren bewendet es bei der Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1880.

§. 5.

Den Hohenzollernschen Landen wird jährlich ein Betrag überwiesen, welcher nach dem Verhältnisse der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Bevölkerungszahl des übrigen Staatsgebietes zu der der Hohenzollernschen Lande einem Erlasse von 14 Millionen an Klassen- und Einkommensteuer entspricht.

Die Feststellung dieses Betrages erfolgt durch den Staatshaushalts-Etat. Der festgesetzte Betrag wird nach dem Verhältnisse der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Den Vertretern der letzteren steht die Beschlußfassung über die Verwendung zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1881.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Maybach. Bitter.
v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

---

(Nr. 8771.) Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 12. März 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.**

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

## I. Verfahren und Behörden.

§. 1.

Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten den Regierungspräsidenten, Landräthen und Ortspolizeibehörden ob.

§. 2.

Die in dem Reichsgesetz den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Der Landrath ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen.

Gegen Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissarius (§. 2 des Reichsgesetzes) findet mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren die Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden und in letzter Instanz bei dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten statt.

§. 3.

Die zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Auslande in Gemäßheit der §§. 7 und 8 des Reichsgesetzes zu erlassenden Anordnungen sind von den Regierungspräsidenten der Grenzbezirke nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu treffen.

Die Regierungspräsidenten sind auch verpflichtet, die in dem vorletzten Absatz des §. 7 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Mittheilungen dem Reichskanzler zu machen und die im letzten Absatz dortselbst erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§. 4.

Die im §. 11 des Reichsgesetzes ertheilte Ermächtigung wird dem Regierungspräsidenten übertragen.

§. 5.

Die Anordnung der Tödtung eines verdächtigen Thieres in dem Falle des §. 13 des Reichsgesetzes steht derjenigen Polizeibehörde zu, welche der Ortspolizei-

behörde beziehungsweise dem bestellten Kommissar (§. 2 des Reichsgesetzes) unmittelbar vorgesetzt ist.

Für den Stadtkreis Berlin hat diese Befugniß der Polizeipräsident.

§. 6.

Das thierärztliche Obergutachten im Falle der §§. 14 und 16 des Reichsgesetzes ist von dem Departementsthierarzt des Bezirks oder dem Vertreter desselben abzugeben, soweit nicht die Bestimmung im vorletzten Absatz des §. 21 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet.

§. 7.

Innerhalb der im §. 17 des Reichsgesetzes gegebenen Grenzen hat der Regierungspräsident darüber zu befinden, inwieweit außer den Vieh- und Pferdemärkten zusammengebrachte Viehbestände oder zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellte männliche Zuchtthiere von beamteten Thierärzten beaufsichtigt werden sollen.

§. 8.

Die Anordnung der Tödtung verdächtiger Thiere in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 42 des Reichsgesetzes steht, wenn von dem beamteten Thierarzt der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, der Ortspolizeibehörde, sonst dem Regierungspräsidenten zu.

§. 9.

Die Anordnung der Tödtung von Rindvieh in Gemäßheit des §. 45 des Reichsgesetzes steht hinsichtlich erkrankter Thiere der Ortspolizeibehörde, hinsichtlich verdächtiger Thiere dem Regierungspräsidenten zu.

§. 10.

Die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung in der Zulassung von Pferden zur Begattung in Gemäßheit des §. 51 des Reichsgesetzes steht dem Regierungspräsidenten zu.

§. 11.

Bezüglich der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und des daselbst aufgestellten Schlachtviehs (§§. 53 bis 56 des Reichsgesetzes) werden die polizeilichen Amtsverrichtungen von derjenigen Stelle wahrgenommen, welcher die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt. Strengere Absperrungsmaßregeln, als die im ersten Absatze des §. 56 des Reichsgesetzes bezeichneten, bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

## II. Entschädigungen.

### §. 12.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen in §§. 57 bis 60 des Reichsgesetzes zu leistende Entschädigung wird gewährt:

1) für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, sofern dieselben mit der Rotzkrankheit oder Lungenseuche behaftet waren, von den Provinzialverbänden;
2) in allen anderen Fällen von der Staatskasse.

### §. 13.

In den Fällen des §. 62 des Reichsgesetzes wird keine Entschädigung gewährt.

### §. 14.

Den Provinzialverbänden sind in Bezug auf die Entschädigungspflicht (§. 12 Ziffer 1) gleich zu achten die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande und des Kreises Herzogthum Lauenburg, sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M.

Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht ganz oder theilweise auf kleinere Verbände mit deren Zustimmung übertragen werden.

### §. 15.

Innerhalb der Verbände (§. 14) werden die zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes an Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln, sowie an Rindvieh derart erhoben, daß die Entschädigung für rotzkranke Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel den sämmtlichen Besitzern solcher Thiere, die Entschädigung für lungenseuchekrankes Rindvieh den sämmtlichen Rindviehbesitzern auferlegt wird.

### §. 16.

Die näheren Vorschriften über die Vertheilung der von den Verbänden zu erhebenden Beträge auf die Besitzer der im §. 15 bezeichneten Thiere, über die Ausschreibung und Erhebung der Beiträge, über die Auszahlung der Entschädigung und über die Verwaltung etwaiger aus den Ueberschüssen der Abgabe gebildeter Fonds werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden, auf Grund der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 306) erlassenen Reglements bleiben bis zum Erlasse neuer Reglements mit der Maßgabe in Kraft, daß in Betreff der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Thiere die durch die §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes und durch den §. 13 des gegenwärtigen Gesetzes gebotenen Aenderungen mit dem 1. April 1881 eintreten und daß von demselben Zeitpunkte ab in Betreff der Entschädigungs- und Beitragspflicht Esel, Maulthiere und Maulesel gleich den Pferden behandelt werden.

§. 17.

Der gemeine Werth der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß — im ersteren Falle vor der Tödtung — behufs Ermittelung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden. Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres (§. 21).

Steht fest, daß in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes (§. 13) oder der §§. 61 und 63 des Reichsgesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist die Schätzung nicht vorzunehmen.

§. 18.

Die Schätzung erfolgt durch eine aus dem beamteten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildete Kommission.

Für jeden Kreis (Oberamtsbezirk) sollen von dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, wo ein solcher nicht besteht, von dem Kreistage, in den Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, von der Gemeindevertretung aus den sachverständigen Eingesessenen des Bezirks alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche für die Dauer des laufenden Jahres zu dem Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden können.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

Die Schiedsmänner sind von der Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Thierarztes ein nicht beamteter Thierarzt zugezogen wird, für diesen, sofern derselbe nicht im Allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist.

§. 19.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden. Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Schätzung ist Jeder

1) in eigener Sache;
2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis

zum dritten Grade verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung Theil zu nehmen.

§. 20.

Die Kommission hat über das Ergebniß der Schätzung eine von den Mitgliedern derselben zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und dieselbe der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Das Ergebniß der Schätzung ist im Falle der Entschädigungsleistung für beide Theile verbindlich.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§. 19 Absatz 2 und 3) an der Schätzung Theil genommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

§. 21.

Soweit eine Schätzung stattfindet (§. 17), muß sofort nach der auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung, oder möglichst bald nach dem Eingehen eines Thieres der Krankheitszustand desselben rücksichtlich der Entschädigungsleistung festgestellt werden.

Die Untersuchung erfolgt, soweit erforderlich, nach vorgängiger Oeffnung des Kadavers und sachverständiger protokollarischer Aufnahme des Befundes durch den beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (§. 16 des Reichsgesetzes).

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall der Rotzkrankheit oder der Lungenseuche oder eine sonstige Krankheit bei dem getödteten Thiere festgestellt ist, welche nach der Vorschrift in Ziffer 1 des §. 62 des Reichsgesetzes in Verbindung mit der Bestimmung im §. 13 des gegenwärtigen Gesetzes eine Entschädigung ausschließt.

Ergiebt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, so ist das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen einzuholen.

Durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes und der von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, beziehungsweise durch das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen wird der Krankheitszustand des getödteten Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt.

§. 22.

Die Verbände (§. 14 Absatz 1) können beschließen, für an der Pockenseuche gefallene Schafe nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1) die Entschädigung darf einschließlich des Werths derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, nicht den durch Schätzung festgestellten gemeinen Werth des Thieres übersteigen;

2) keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen der §§. 61, 62 Nr. 2 und 63 des Reichsgesetzes;

3) zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe der vorhandenen Schafbestände von den sämmtlichen Schafbesitzern ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht.

   Der Beitrag wird nicht erhoben für Schafe, welche dem Reiche oder den Einzelstaaten gehören, oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt und erkrankt waren;

4) die näheren Vorschriften über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung über den Beitragsfuß und über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen Thiere werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht auf kleinere Verbände mit deren Zustimmung übertragen werden.

## III. Kosten des Verfahrens.

### §. 23.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und zur Abwehr der Seuchengefahr, oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Staatskasse zu bestreiten. Dasselbe gilt von der den Schiedsmännern (§. 18) als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährenden Vergütung, welche im Verwaltungswege festgesetzt wird.

### §. 24.

Die Kosten, welche aus der durch beamtete Thierärzte zu führenden Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der sonst zusammengebrachten Viehbestände und der öffentlich ausgestellten männlichen Zuchtthiere erwachsen (§. 17 des Reichsgesetzes und §. 7 des gegenwärtigen Gesetzes), fallen dem Unternehmer zur Last und sind in Ermangelung gütlicher Einigung von dem Regierungspräsidenten festzusetzen. Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften für diese Kosten solidarisch. Die Beitreibung derselben erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§. 25.

Die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke haben

1) die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen;
2) die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden;
3) auf ihre Kosten die Hülfsmannschaften und Transportmittel zu stellen, welche zur Ausführung der angeordneten Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere oder zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben oder zu der angeordneten Impfung gefährdeter Thiere erforderlich sind;
4) ohne Vergütigung einen geeigneten Raum zu überweisen und mit den nöthigen Schutzmitteln zu versehen, in welchem die unschädliche Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere oder Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer solcher Thiere ein geeigneter Ort dazu fehlt.

§. 26.

Wenn die im §. 25 Nr. 1 und 2 bezeichneten Schutzmaßregeln Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen, so haben dieselben die ihnen obliegenden Kosten dieser Maßregeln nach demjenigen Maßstabe, nach welchem sie zu den Kreisabgaben beizutragen haben, oder sofern es an einem feststehenden Beitragsfuße für die Aufbringung der Kreisabgaben fehlt, nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern gemeinsam aufzubringen.

§. 27.

Alle in den §§. 23, 24 und 25 nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide 2c.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der genannten Verpflichteten zu tragen und erforderlichen Falles vorzuschießen.

§. 28.

Im Wege statutarischer Regelung können für einzelne Kreise zur gemeinschaftlichen Tragung der den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken durch dieses Gesetz überwiesenen Kosten des Verfahrens und zur Anlegung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Verscharrungsplätze behufs unschädlicher Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere größere Verbände gebildet werden.

## IV. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Gesetz vom 25. Juli 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Gesetz-Samml. S. 306 ff.), aufgehoben, unbeschadet jedoch der Vorschriften im §. 16 des gegenwärtigen Gesetzes.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten alle übrigen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

§. 30.

Es bleibt jedoch das Gesetz, betreffend Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland, vom 23. August 1855 bis zum 1. Januar 1882 in Kraft, soweit dasselbe nicht durch die Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes abgeändert ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Maybach. Bitter. v. Puttkamer.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Dezember 1880, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landeskommunalverband von Hohenzollern bezüglich der zur Verlegung der I. unmittelbaren Landstraße von Hechingen nach Sigmaringen im Gemeindebezirk Schlatt, Oberamtsbezirk Hechingen, erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen, Jahrgang 1881 Nr. 8 S. 35, ausgegeben den 25. Februar 1881;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Dezember 1880 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Provinzialverbandes der Provinz Sachsen im Betrage von 450 000 Mark durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1881 Nr. 6, Beilage, ausgegeben den 5. Februar 1881,
   der Königl. Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1881 Nr. 6, Beilage, ausgegeben den 5. Februar 1881,
   der Königl. Regierung zu Erfurt, Jahrgang 1881 Nr. 5, Beilage, ausgegeben den 5. Februar 1881;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Januar 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Clötze, die Gemeinden Kusay und Röwitz, die Drömlingskorporation, die Gemeinde Wassensdorf, die Stadtgemeinde Oebisfelde, das Rittergut Oebisfelde und die Gemeinde Kaltendorf im Kreise Gardelegen bezüglich der zu den von ihnen beabsichtigten Chausseebauten erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 9 S. 65, ausgegeben den 26. Februar 1881;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Februar 1881 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Steglitz im Kreise Teltow zum Betrage von 256 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 11 S. 89 bis 92, ausgegeben den 18. März 1881;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 14. Februar 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Duisburg im Betrage von 900 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 11 S. 93 bis 95, ausgegeben den 19. März 1881.

---

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.